

Leasing-Vertragsbedingungen  
(Seite 1/4)

## 1. **Übernahme, Eigentum, Vertragsbeginn und -dauer**

- 1.1 Der/Die Leasingnehmer (im Folgenden "Kunde" genannt) übernimmt das Fahrzeug gemäß Vereinbarung mit dem ausliefernden Händler bei diesem und erwirbt durch Besitzergreifung Eigentum für die Bank. Die Bank ist daher Eigentümerin, der Kunde Halter und Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges. Der Typenschein ist auf die Bank und den Kunden auszustellen und verbleibt bei der Bank. Kommt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Rücktritts seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, kann die Bank vom Vertrag zurücktreten und hat der Kunde, soweit kein darüber hinaus gehender Schaden entstanden ist, eine Stornogebühr von 15% des gesamten Leasingentgeltes binnen 14 Tagen an die Bank zu bezahlen.
- 1.2 Die umseits angeführte Leasingzeit bestimmt (nur dann) die Vertragsdauer, wenn sie 36 Monate oder weniger beträgt. Andernfalls ist der Vertrag auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen. Der Leasingnehmer, nicht jedoch die Bank, verzichtet aber für die umseitig vereinbarte Leasingzeit diesen Vertrag aufzukündigen. Die Bank kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Der Leasingvertrag beginnt mit dem der Bereitstellung/Zulassung des Fahrzeuges folgenden Monatsersten. Nutzt der Leasingnehmer das Fahrzeug bereits vor diesem Monatsersten, so ist ab dem Tag der Nutzung bis zu diesem Monatsersten pro Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1/30stel des monatlichen Entgeltes (zuzüglich der sich hieraus errechnenden Vertragsgebühr) als Benutzungsentgelt mit der ersten Rate zu bezahlen. Für diese Nutzungsdauer gelten die vorliegenden Vertragsbedingungen sinngemäß.
- 1.3 Jegliche sichtbare oder unsichtbare Veränderung am Fahrzeug bedarf der vorherigen Zustimmung der Bank und hat der Kunde die Änderungen vor Rückgabe des Fahrzeuges auf seine Kosten wieder zu entfernen, soweit dies ohne Beschädigung des Fahrzeuges möglich ist, ansonsten gehen diese Teile entschädigungslos in das Eigentum der Bank über.
- 1.4 Der Kunde räumt der Bank das Pfandrecht an allen Sachen und Rechten ein, die mit seinem Willen in die Innehabung der Bank gelangen, dies z.B. auch an Guthaben des Kunden gegenüber der Bank. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller Ansprüche der Bank gegen den Kunden, auch wenn sie befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Pfandsache durch die Bank, sofern Ansprüche der Bank bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. Nicht vom Pfandrecht umfasst sind vor dem Entstehen des Pfandrechtes offengelegtes Treuhandgut und alle solchen Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als diese Widmung aufrecht ist.

## 2. **Zulassung und Halterpflicht**

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten
- das Fahrzeug in Österreich an – und nach Rückgabe an den Händler abzumelden,
  - die wiederkehrende Begutachtung gemäß §57 a KFG (Pickerl) durchführen zu lassen,
  - neben der gesetzlichen Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung auf Verlangen der Bank für die gesamte Vertragsdauer abzuschließen und diese zu Gunsten der Bank zu vinkulieren.
- 2.2 Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, Abgaben und sonstige Kosten, die mit dem Betrieb und Erhaltung des Fahrzeuges verbunden sind. Er hat das Fahrzeug von Rechten Dritter vollständig freizuhalten (Verkaufs-, Verpfändungs-, Vermietungsverbot). Sollte das Fahrzeug durch Dritte gepfändet werden, hat der Kunde das Gericht und die Bank vom Fremdeigentum unverzüglich zu informieren.
- 2.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird und fällige Wartungsarbeiten entsprechend durchgeführt werden. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Bank.

## 3. **Fälligkeit und Anrechnung der Rate/Vorzeitige Erfüllung**

- 3.1 Die monatlichen Raten sind jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten, die Vertrags- und Bearbeitungsgebühr gleichzeitig mit der ersten Rate. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei der Bank maßgebend. Zahlungen können- außer bei Verbraucherverträgen- zuerst zur Abdeckung eventueller Nebenkosten (Mahn-, Inkasso-, Anwaltskosten, Versicherungsprämien und Ähnliches) oder sonstige Verbindlichkeiten, insbesondere aus anderen Verträgen, angerechnet werden, unabhängig von eventuellen Widmungen seitens des Kunden. Die Bank ist berechtigt, zwischen pfändbaren Kundenguthaben und sämtlichen Forderungen gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung nach vorangegangener Aufrechnungserklärung aufzurechnen. Liegt ein Verbrauchervertrag vor, richtet sich die Anrechnung nach § 1416 ABGB.
- 3.2 Änderungen von Steuersätzen und von Versicherungsprämien können, soweit sich diese Änderungen auf den gegenständlichen Vertrag auswirken, zu einer entsprechenden Änderung der Leasingrate führen.
- 3.3 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG, ist er berechtigt, seine Verpflichtungen gänzlich vorzeitig zu erfüllen. Bei einer gänzlichen vorzeitigen Erfüllung ermäßigt die Bank dem Leasingnehmer die Gesamtbelastung in demjenigen Ausmaß, das unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist.

## 4. **Gewährleistung**

Der Kunde hat Fahrzeug und Lieferant selbst ausgewählt und haftet die Bank daher nicht für eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Fahrzeuges. Der Kunde ist verpflichtet, bei Übernahme des Fahrzeuges dieses auf eventuelle Mängel zu untersuchen und diese der Bank unverzüglich bekannt zu geben. Die Bank tritt unter Ausschluss jeglicher Eigenhaftung alle ihr gegen den Händler zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche an den Kunden ab und ist dieser verpflichtet, die Ansprüche fristgerecht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Raten besteht daher unabhängig vom Vorliegen etwaiger Mängel und der Einschränkung der Nutzung. Liegt ein Verbrauchervertrag vor, sind hingegen durch vorstehende Bestimmungen weder das Zurückbehaltungsrecht gemäß §1052 ABGB noch die Zedentenhaftung für die Einbringlichkeit der Gewährleistungsansprüche gemäß §1397 ABGB ausgeschlossen.

## 5. **Gefahrtragung, Unfall, Reparaturen**

- 5.1 Der Kunde trägt - nach erstmaliger Verschaffung ordnungsgemäßer Nutzungsmöglichkeit - die Gefahr für (auch unverschuldeten) Untergang, Verlust (Diebstahl) und Beschädigung des Fahrzeuges, so dass er auch in diesen Fällen von seinen vertraglichen Pflichten nicht entbunden ist.
- 5.2 Bei Totalschaden (Wrackwert zuzüglich Reparaturkosten übersteigen Wieder- beschaffungswert) gilt der Vertrag als vorzeitig aufgelöst und ist 7.2 sinngemäß anzuwenden.
- 5.3 Bei einem Unfall oder einem sonstigen die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigenden Schaden hat der Kunde das Fahrzeug unverzüglich in einer nach den Hersteller Richtlinien reparierenden Fachwerkstätte abzustellen und die Bank schriftlich über den Schaden zu informieren. Sämtliche Versicherungsleistungen sind zur Wiederherstellung des Fahrzeuges zu verwenden, solche für merkantilen Minderwert fließen ungeschmälert der Bank zu, verringern den kalkulatorischen Restwert entsprechend und werden in der Endabrechnung berücksichtigt. Gleiches gilt für Ansprüche, die ihm aus einem Unfall oder einer Beschädigung oder dem Abhandenkommen des Fahrzeuges gegen Dritte oder deren Versicherer entstehen.

## 6. **Rückgabe/Sicherstellung/Entzug des Nutzungsrechtes**

- 6.1 Mit Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sowie nach Ausspruch des Terminverlustes gemäß Punkt 7 hat der Kunde das Fahrzeug in ordnungsgemäßem, betriebsbereitem Zustand, welcher normalem Verschleiß entspricht, samt Schlüssel und überlassenen Unterlagen und Urkunden (Zulassungsschein, Kundendienstheft, Garantieunterlagen und Ähnliches) beim ausliefernden Händler unter vorheriger Terminabstimmung zurückzustellen. Hat der Kunde ihm gehörende Gegenstände an oder aus dem Fahrzeug nicht entfernt, gehen diese entschädigungslos ins Eigentum der Bank über.
- 6.2 Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, ist die Bank berechtigt, das Fahrzeug einzuziehen (sicherzustellen). Der Kunde stimmt für den Fall seiner schuldhaften Verletzung seiner Rückgabepflicht der Rückführung (Sicherstellung) des Fahrzeuges und dem Entzug der Fahrzeugnutzung durch die Bank zu und ist verpflichtet, der Bank jene Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sicherstellung entstehen, soweit diese Kosten angemessen sind und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Dazu zählen insbesondere orts- und branchenüblichen Auskunftei-, Interventions-, Sicherstellungs-, Sachverständigen-, und Abschleppkosten. Soweit diese Eintreibungs- und Aufwandskosten durch Gesetze, Tarife oder Verordnungen geregelt sind, gelten diese, ansonsten und in Zweifelsfällen die in Salzburg üblichen Branchensätze. Die vertraglichen Pflichten des Kunden wirken bis zur tatsächlichen Rückgabe/Sicherstellung des Fahrzeuges fort. Der Entzug des Nutzungsrechtes am Fahrzeug und dessen freihändiger Verkauf gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, wenn die Voraussetzungen des §22 KSchG vorliegen.

## 7. **Vorzeitige Vertragsauflösung/Terminverlust**

- 7.1 Bei wichtigen Gründen, insbesondere bei Tod, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Verletzung einer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung, insbesondere der Zahlung von Raten, bei Angabe von falschen Daten (insbesondere zur Einkommenssituation, zu den finanziellen Verpflichtungen, Vermögen etc.) ist die Bank darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar auch dann wenn der wichtige Grund nur bei einem Leasingnehmer gegeben ist. Liegt ein Verbrauchervertrag vor, gilt vorstehendes nur dann, wenn zudem im Einzelfall die Vertragserfüllung durch den Leasingnehmer gefährdet ist.

**Leasing-Vertragsbedingungen**  
(Seite 2/4)

- 7.2 Für den Fall der nicht vollständigen oder fristgerechten Zahlung von Raten oder Nebenforderungen (z.B. Mahnkosten und ähnliche) auch nur eines Leasingnehmers, kann die Bank die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld mit Wirkung für alle Leasingnehmer fordern (Terminsverlust). Wenn der Kunde Verbraucher ist, nur dann, wenn er mit mindestens einer Leistung mindestens 6 Wochen rückständig sowie er unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt worden ist. Damit wird auch das Nutzungsrecht am Fahrzeug entzogen und hat der Kunde dieses gemäß Punkt 6.1 unverzüglich beim ausliefernden Händler abzustellen.
- 7.3 Bei vorzeitiger Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen (7.1) oder bei Geltendmachung des Terminverlustes hat der Kunde - als Verbraucher nur bei Verschulden - den der Bank entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schaden wird, vorbehaltlich weitergehender Ersatzansprüche, wie folgt errechnet:  
Rückständige Raten + restliche Raten + Spesen (Mahn-, Abschlepp-, Schätz-, Abmelde- und Interventionskosten) + Restwert (bei Operating Leasing: Der von der Bank der Kalkulation zugrunde gelegte Wert) abzüglich Zinsvergütung und (geschätzten bzw. tatsächlichen) Verwertungserlöses. Der so ermittelte Ersatzanspruch ist sofort fällig. Bis zum tatsächlichen Verkauf wird der Abrechnung der Schätzwert zugrunde gelegt. Dieser wird von einem Sachverständigen oder Autofahrerclub ermittelt. Soweit sich zugunsten des Kunden aus der obigen Berechnung ein Guthaben ergibt, werden ihm hiervon 75% gutgebracht, 25% verbleiben bei der Bank. Es bleibt der Bank vorbehalten, den einem Kunden bereits angerechneten geschätzten Verkaufserlös nach erfolgter Verwertung des Fahrzeuges auf einen allenfalls geringeren tatsächlich erzielten Verkaufserlös zu kürzen und den entsprechenden Nachzahlungsbetrag dem Kunden - als Verbraucher nur bei Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung - gesondert in Rechnung zu stellen.
- 7.4 Die Annahme von Raten, Rückzahlungen oder sonstigen Teilleistungen nach Fälligkeit der gesamten noch offenen Schuld (Terminsverlust) alleine bedeutet noch keinen stillschweigenden Verzicht der Bank auf die Geltendmachung des Terminverlustes. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Bank auch nach Entgegennahme von Raten, Rückzahlungen oder sonstigen Teilleistungen nach Eintritt des Terminverlustes die gesamte noch offene Schuld jederzeit (auch gerichtlich) geltend machen kann, ohne dass der Kunde nochmals gemahnt oder der Terminverlust (nochmals) ausgesprochen wird.
- 8. Vertragsabrechnung**  
Leasing mit Kilometerabrechnung: Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird vom Händler ein Protokoll erstellt, das vom Kunden und vom Beauftragten der Bank zu unterzeichnen ist. Minderwert und Reparaturkosten sind vom Kunden sofort an den Beauftragten der Bank zu zahlen; dasselbe gilt für den bei Überschreitung der vereinbarten Fahrleistung zu entrichtenden Betrag für Mehrkilometer. Bei Minderkilometer wird der zu vergütende Betrag auf den für Minderwert und Reparaturkosten zu zahlende Betrag angerechnet; ein zugunsten des Kunden verbleibendes Guthaben wird nach Fahrzeugrückgabe dem Kunden erstattet. Eine Rückvergütung von Minder-KM erhöht gleichzeitig den kalk. Restwert um denselben Betrag. Der für Minderkilometer zu leistende bzw. anzurechnende Betrag ist mit der Differenz des Erlöses aus dem Verkauf des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes begrenzt. Wird über Minderwert oder Reparaturkosten keine Einigung erzielt oder kein Protokoll erstellt, veranlasst die Bank ein Gutachten durch einen gerichtlich beideten Kfz-Sachverständigen oder einen Autofahrerclub ihrer Wahl. Die ermittelten Beträge sind für Kunden und Bank bindend und verzichten die Vertragsparteien darauf, in einem eventuellen Gerichtsverfahren einen weiteren Sachverständigen zu beantragen. Die nach einschlägigen Tarifen errechneten und in angemessener Höhe anfallenden Kosten des Gutachtens sind vom Kunden zu tragen.
- 9. Full Service**  
Die Bank ist nicht verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung von gesonderten Full-Service-Verträgen zwischen Kunden und Händler.
- 10. Leasing mit Depot - Hinweis auf unverzinsten Sicherheitsleistung**  
Das Depot wird in vereinbarter Höhe vom Kunden als unverzinsten Sicherheitsleistung bei der Bank bis zur Vertragsabrechnung zur freien Verfügung der Bank hinterlegt und in der Vertragsabrechnung verrechnet. Die Bank ist berechtigt, zwischen pfändbaren Kundenguthaben und sämtlichen Forderungen gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung nach vorangegangener Aufrechnungserklärung aufzurechnen und sind die Kunden verpflichtet, diese Depots bis zur vereinbarten Höhe unverzüglich wieder aufzufüllen.
- 11. Informationspflicht des Kunden**  
Der Kunde hat der Bank Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Empfangsstelle oder seines Arbeitsplatzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen der Bank können an die vom Kunden schriftlich zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam zugestellt werden und gelten damit als zugegangen.
- 12. Kostenersatzpflicht des Kunden**  
Der Kunde ist verpflichtet, der Bank jene Kosten zu ersetzen, die dieser durch den Zahlungsverzug, insbesondere Mahnungen, die Ausforschung des Aufenthaltsortes des Kunden oder des Fahrzeuges und durch dessen Sicherstellung entstehen, soweit diese Kosten im Verhältnis zur Forderung angemessen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Dazu zählen insbesondere orts- und branchenübliche Auskunft-, Interventions-, Sicherstellungs-, Sachverständigen-, und Abschleppkosten. Soweit diese Eintreibungs- und Aufwandskosten durch Gesetze, Tarife oder Verordnungen geregelt sind, gelten diese, ansonsten und in Zweifelsfällen die in Salzburg üblichen Branchensätze. Im Falle jeglichen Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen von 12% per anno (wenn der Kunde Konsument ist 5% per anno über den Vertragszinsen) zu bezahlen. Die Bank behält sich das Recht vor, ortsübliche Kosten für diversen Briefverkehr oder Dienstleistungen (z.B. Kontoauszüge, Bestätigungen, etc.) an den Kunden weiter zu verrechnen. Die Aufstellung über die Höhe der einzelnen Kosten kann vom Kunden jederzeit angefragt, bzw. auf Wunsch diesem zur Verfügung gestellt werden.
- 13. Keine mündlichen Zusagen**  
Kunde und Bank bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass keine zusätzlichen mündlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 14. Operating Leasing**  
Der Leasingnehmer bestätigt, dass ein Restwert weder vereinbart noch ihm bekannt gegeben worden ist. Ausdrücklich vereinbart wird weiters, dass die Bank keine Erhaltungspflicht trifft. §1096 ABGB ist daher nicht anzuwenden. Nach Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, gilt Punkt 8.1. Entspricht der Zustand des Fahrzeuges nicht der Abnutzung durch normalen Verschleiß, hat der Kunde den Minderwert bzw. die Reparaturkosten zu ersetzen.
- 15. Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand**  
Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragsteilen unterfertigten schriftlichen Vereinbarung. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg, soweit der Kunde Konsument ist, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am Wohnsitz des Kunden zuständige Bezirks- oder Landesgericht. Es ist dem Kunden untersagt und verzichtet dieser darauf, irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag abzutreten, es sei denn, dass es sich bei diesem Leasingvertrag um ein beidseitiges Unternehmergeschäft handelt und das abzutretende Recht eine Geldforderung betrifft. Ein Zuwiderhandeln berechtigt die Bank zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 7. Soweit das Konsumentenschutzgesetz anzuwenden ist, gilt dieses, so dass mit den vorliegenden Bedingungen gegenüber Konsumenten kein Abgehen von den konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen bezweckt ist.
- 16. Rücktrittsrecht gemäß KSchG**  
Die Kunden werden, sofern sie Verbraucher sind, besonders auf ihre Rücktrittsrechte nach den einschlägigen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes hingewiesen:  
**(§ 3.KSchG) (1)** Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat. (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt Euro 25,-, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt Euro 50,- nicht übersteigt oder 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen oder 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist. (4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. (5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

(§3a.KSchG) (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. (2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und 4. die Aussicht auf einen Kredit. (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags. (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt. (5) Für die Rücktrittserklärung gilt §3 Abs. (4) sinngemäß.

#### 17. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 17.1 Soweit sich vorstehend oder in gesondert vereinbarten Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten folgende Bedingungen.
- 17.2 Änderungen der AGB werden nach Ablauf von 2 Monaten ab der Verständigung des Kunden rechtswirksam, sofern nicht bis dahin sein schriftlicher Widerspruch bei der Bank einlangt. Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine mit Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für die Verständigung von Änderungen der AGB.; Die Bank wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Verständigung als Zustimmung gilt. Für Kunden, die der Bank keine Zustellanschrift bekannt gegeben haben, wird ein entsprechender Hinweis in den Aushang der Änderungen aufgenommen.
- 17.3 Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Die Bank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die Bank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit der Bank vereinbart hat. Die Bank ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihr im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht der Bank zurechenbar ist.
- 17.4 Aus Sicherheitsgründen darf die Bank, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor Ausführung eine Auftragsbestätigung einholen.
- 17.5 Mittels Telekommunikation gemachte Erklärungen der Bank gelten – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen oder Usancen der Kreditinstitute – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Erklärungen und Informationen, die die Bank dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.
- 17.6 Erhält die Bank Kenntnis vom Ableben eines Kunden, wird sie Dispositionen aufgrund abhandlungsgerichtlicher Beschlüsse oder Einantwortung zulassen.
- 17.7 Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen die Bank mangels gesonderter Vereinbarung keine anderen Informationspflichten als die in ihren Geschäftsbedingungen erwähnten. Die Bank ist - mangels gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung - nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die deren Wert beeinträchtigen könnten zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Auskunft zu erteilen. Gegenüber Unternehmern bestehen die Informationsverpflichtungen gem. §§26 (1) bis (4), 28 (1), 31 und 32 Zahlungsdienstgesetz nicht.
- 17.8 Die Bank haftet nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, wiewohl nicht für ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die sie keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt unvermeidbar wären. Die Bank haftet weiters nicht, wenn Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht wurden. Gegenüber Unternehmern haftet die Bank ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 17.9 Den Kunden treffen Mitwirkungspflichten (17.11 - 17.13), deren Verletzung zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Bank führt.
- 17.10 Auf Punkt11. der Leasing-Vertragsbedingungen wird verwiesen.
- 17.11 Der Kunde hat der Bank Veränderungen einer dieser bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung - einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung - unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch Urkunden nachzuweisen. Eine der Bank bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung der Veränderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der Bank die Veränderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt auch dann, wenn die Veränderung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist
- 17.12 Verlust und Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Bank unverzüglich bekannt zu geben.
- 17.13 Der Kunde hat für eine eindeutige Formulierung seiner Aufträge zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Will der Kunde besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies der Bank gesondert, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Auftragsausführung eilt oder an Fristen und Termine gebunden ist.
- 17.14 Für alle Rechtsbeziehungen gilt österreichisches Recht.
- 17.15 Unternehmerklagen gegen die Bank sind nur beim sachlich zuständigen Gericht in Salzburg statthaft. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Bankklagen gegen einen Unternehmer, wobei die Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
- 17.16 Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde hat die Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die Bank ist berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen, mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften zurück zu belasten. Ansprüche aus Wertpapieren können von der Bank bis zur Abdeckung eines vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden. AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung.
- 17.17 Bei Kontoeröffnung hat der Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter Namen oder Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.
- 17.18 Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der Bank ihre Unterschrift zu hinterlegen. Die Bank wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.
- 17.19 Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich schriftliche Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über Konten des Vollmachtgebers umfasst.

Leasing-Vertragsbedingungen  
(Seite 4/4)

- 17.20 Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird die Bank durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - auf Anfrage einmal monatlich von der Bank zur Verfügung gestellt. Die Bank ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Die Bank wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Die Bank kann Gutschriften, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird die Bank die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihr die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann die Bank die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.
- 17.21 Der Kunde ermächtigt die Ford Bank Austria, Zweigniederlassung der FCE Bank PLC als Zahlungsempfänger mit der Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats dazu, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kunde seine eigene Bank an, die auf sein Kundenkonto gezogene SEPA Lastschriften der Zahlungsempfängerin Ford Bank Austria, Zweigniederlassung der FCE Bank PLC, einzulösen. Im SEPA- Lastschriftmandat hat der Kunde zu bezeichnen:
- die Ermächtigung des Zahlungsempfängers zur Einziehung von Zahlungen vom Kundenkonto mittels Lastschrift
  - die Weisung an die Bank des Kunden, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen
  - den Zahlungsempfänger
  - die Gläubiger-Identifikationsnummer
  - die Zahlungsart als einmalige oder wiederkehrende Zahlung
  - Name, Anschrift und Kundenidentifikator (BIC) des Kunden
- Zudem enthält das SEPA Lastschriftmandat eine Verkürzung der Vorabankündigungsfrist. Das SEPA Lastschriftmandat kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden, sodass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr statthaft sind. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund eines SEPA Lastschriftmandats binnen acht Wochen ab Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Es gelten dabei die mit seiner Bank vereinbarten Bedingungen. Die Zahlungsansprüche der Ford Bank Austria, Zweigniederlassung der FCE Bank PLC als Zahlungsempfänger bleiben hierdurch unberührt. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein solches Verlangen zu stellen.
- 17.22 Wenn in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist die Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.
- 17.23 Der Kunde räumt der Bank ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung der Bank gelangen. Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.
- 17.24 Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche der Bank sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die Bank, sofern Ansprüche der Bank gemäß diesem Punkt bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.
- 17.25 Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags wirksam gewidmet wurden. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufreht ist. Die Bank wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung der Bank über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes der Bank als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung der Bank gelangt sind.
- 17.26 Auf Verlangen des Kunden wird die Bank Sicherheiten freigeben, soweit sie an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.
- 17.27 Sicherheiten mit Markt- oder Börsenpreis wird die Bank nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.
- 17.28 Sicherheiten ohne Markt- oder Börsenpreis wird die Bank von einem Sachverständigen schätzen lassen und das Ergebnis dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an die Bank bezahlt. Macht der Kunde innerhalb der Frist keinen Kaufinteressenten namhaft oder wird der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist die Bank unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.
- 17.29 Die Bank ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.
- 17.30 Die Bank darf die ihr als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung. Die Bestimmungen 17.30 – 17.35 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.
- 17.31 Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch die Bank dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.
- 17.32 Die Bank kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. 17.24 und 17.25 gelten entsprechend.
- 17.33 Die Bank ist berechtigt, zwischen sämtlichen pfändbaren Ansprüchen und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber aufzurechnen. Die Bank wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.
- 17.34 Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die Bank zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt worden ist.
- 17.35 Die Bank kann – auch im Kontokorrent – abweichend von §1416 ABGB Zahlungen zunächst soweit auf ihre Forderungen anrechnen, als dafür keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert bestellter Sicherheit die Forderungen nicht deckt, unabhängig davon, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist.
- 18. Entbindung vom Bankgeheimnis**  
Die Kunden nehmen die Berechtigung der Bank zur Kenntnis, alle personen- und vertragsbezogenen Daten zu Zwecken der Geschäftsabwicklung, Vertragserfüllung sowie zur Wahrung und Durchsetzung vertraglicher Ansprüche zu verarbeiten und an (Mit-) Antragsteller sowie den Händler zu übermitteln. Im Rahmen dieser der Vertragserfüllung dienenden Interessen bedarf es auch keiner Entbindung vom Bankgeheimnis. Die Kunden erteilen der Bank darüber hinaus ihre ausdrückliche und schriftliche Entbindung vom Bankgeheimnis und ihre Zustimmung, dass Name, Adresse, Geburtsdatum, Laufzeit, Mitschuldner, Sicherungsmittel, Zahlungsverhalten wie auch der allfällige Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten an den Gläubigerschutzverband KSV zum Zwecke der Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe dieser Daten durch den Empfänger an Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und andere Finanzinstitute zur Wahrung der Gläubigerschutzinteressen übermittelt werden und die Bank selbst bankenübliche Auskünfte von den Genannten über Kunden einholt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitantragsteller